



Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tagespflege

Ein Leitfaden für Eltern und Tagespflegepersonen

Prävention in NRW | 45

**Unfallversicherungsschutz
für Kinder in Tagespflege**

Ein Leitfaden für Eltern und Tagespflegepersonen

Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tagespflege

Liebe Tagespflegepersonen, liebe Eltern,

Kinderbetreuung ist eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe. Seit 2005 stehen die betreuten Kinder in Tagespflege unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung und sind damit den Kindern in Tageseinrichtungen rechtlich gleichgestellt.

Um die Arbeit der Tagespflegepersonen zu unterstützen, haben wir die wichtigsten Informationen und Formulare in dieser Broschüre für Sie zusammengestellt. Wir, die Unfallkasse NRW, sind Ihr zuständiger gesetzlicher Unfallversicherungsträger in Nordrhein-Westfalen. Wir übernehmen Aufklärung und Vorsorge, und – wenn ein Unfall passiert – die Rehabilitation und Entschädigung.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre und eine unfallfreie Zeit.

Ihre
Unfallkasse NRW

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Was ist die gesetzliche Unfallversicherung?	4
Gesetzliche Unfallversicherung für Kinder in Tagespflege	5
Unsere Leistungen nach einem Unfall	7
Was nach einem Unfall zu tun ist	8
Ein Muss: das Verbandbuch	9
Unfallanzeige – der Unfall erfordert ärztliche Behandlung	10
Auch Tagespflegepersonen sind gesetzlich unfallversichert	11
Weitere Informationen	13
Wer hilft im Notfall weiter?	14
Was wir tun, um Unfälle zu verhindern	15

Was ist die gesetzliche Unfallversicherung?

Die gesetzliche Unfallversicherung hat eine lange Tradition. Neben der Renten- und Krankenversicherung gehört sie zu den ersten sozialen Absicherungen für Arbeitnehmer. Im gewerblichen Bereich werden die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung als „Berufsgenossenschaften“ bezeichnet. Im öffentlichen Bereich spricht man von Unfallkassen. Sie sind regional organisiert. Neben den Beschäftigten im öffentlichen Dienst sind hier auch Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schüler und Studierende sowie ehrenamtlich Tätige (wie Schöffen, Gemeinderäte, Elternbeiräte und Schülerlotsen), Personen in Hilfeleistungsunternehmen (wie Feuerwehr) sowie häusliche Pflegepersonen und Haushaltshilfen gesetzlich unfallversichert.



Die Grundpfeiler der gesetzlichen Unfallversicherung sind:

- die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- die Erbringung von Leistungen zur medizinischen, beruflichen oder sozialen Rehabilitation nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit
- der ganzheitliche Ansatz: Prävention, Rehabilitation und Entschädigung aus einer Hand
- die Finanzierung der Beiträge allein durch die Unternehmer (z. B. Kommunen, das Land Nordrhein-Westfalen, die Landesbetriebe oder private Arbeitgeber bei Haushaltshilfen)
- die Ablösung der Unternehmerhaftung durch verschuldensunabhängige, öffentlich-rechtliche Versicherungsansprüche

Die Unfallkasse NRW ist Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung der öffentlichen Hand in Nordrhein-Westfalen.

Gesetzliche Unfallversicherung für Kinder in Tagespflege



Unfallversicherungsschutz besteht für die von Ihnen betreuten Kinder. Voraussetzung dafür ist, dass Sie selbst eine Tagespflegeperson im Sinne von § 23 und § 43 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII sind. Dies ist immer der Fall, wenn die Tagespflegeperson eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII, § 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) NRW innehat. Dies wiederum stellt das für Sie zuständige Jugendamt fest. Ob das Tagespflegeverhältnis privat oder über das Jugendamt zustande gekommen ist und ob dieses finanziell durch das Jugendamt gefördert wird, ist nicht entscheidend. Die Inanspruchnahme der Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe nach § 24 SGB VIII (z. B. Vermittlung im Sinne von § 23 Abs. 1 SGB VIII) ist nicht erforderlich.

Nicht gesetzlich unfallversichert sind Kinder in Frühförderstellen und Förderstellen sowie in Kinder- und Wohnpflegeheimen. Außerdem stehen die eigenen mitbetreuten Kinder der Tagespflegeperson nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Auch wenn die Großmutter oder die Nachbarin kurzfristig die Betreuung übernimmt, sind die Kinder nicht unfallversichert.

Versichert sind die Kinder:

- während des Aufenthalts bei der Tagespflegeperson, z. B. beim Spielen, Essen und Trinken und auch beim Mittagsschlaf
- bei Ausflügen, auf dem Spielplatz oder z. B. im Kindertheater



- auf dem Weg zur Tagespflegeperson und auf dem Heimweg, unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels
- wenn die Tagespflegeperson die Kinder in deren Elternhaus betreut, sobald sie dort die Betreuung übernimmt

Kostenlos und unbürokratisch – die Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung der Kinder ist für Eltern und Tagespflegepersonen kostenlos. Die Aufwendungen übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen. Die Kinder sind von Anfang an automatisch versichert und müssen nicht extra angemeldet werden. Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz ist nur, dass der Unfall während der Betreuung oder auf dem Weg dorthin bzw. auf dem Heimweg passiert ist.

Haften wir als Tagespflegepersonen bei Unfällen?

Das Prinzip der gesetzlichen Unfallversicherung ist, dass Haftungsansprüche des Geschädigten (gegen den potenziellen Schädiger) auf den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung übergehen. Als Tagespflegeperson haften Sie daher bei Unfällen der betreuten Kindern nur dann, wenn Sie ihnen vorsätzlich Schaden zufügen oder wenn Sie grob fahrlässig handeln, indem Sie z. B. Ihre Aufsichtspflicht leichtfertig vernachlässigen. In diesen Fällen kann Sie der Unfallversicherungsträger in Regress nehmen.

Unsere Leistungen nach einem Unfall

Die Unfallkasse NRW sorgt dafür, dass die von Ihnen betreuten Kinder eine möglichst frühzeitige und wirksame Heilbehandlung erhalten. Die Leistungen sind zeitlich nicht begrenzt und umfassen insbesondere die ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie die Behandlung im Krankenhaus. Aber auch notwendige Transport- und Fahrtkosten, die Versorgung mit Medikamenten und anderen Heilmitteln, die Ausstattung mit Hilfsmitteln sowie die Gewährung von Pflege gehören dazu. Ausnahmsweise können auch Sachschäden, die an sogenannten Körperersatzstücken (zum Beispiel Brillen oder Hörgeräte) eintreten, ersetzt werden.

Bitte achten Sie darauf, dass die Ärzte bei diesen Unfällen direkt mit uns abrechnen. Weder eine private noch eine gesetzliche Krankenkasse muss hier eingeschaltet werden.

Besondere schulische und berufliche Hilfen

In besonders schweren Fällen werden auch geeignete Maßnahmen durchgeführt, um dem verletzten Kind später eine seinen Fähigkeiten angemessene schulische und berufliche Ausbildung zu ermöglichen.

Rente

Bei bleibenden Körper- oder Gesundheitsschäden nach einem Unfall zahlen wir für das verletzte Kind eine Rente.

Was nach einem Unfall zu tun ist



Sollte es trotz Ihrer umsichtigen Betreuung zu einem Unfall kommen, werden Sie sicher sofort Erste Hilfe leisten und alle weiteren notwendigen Maßnahmen veranlassen.

Bitte berücksichtigen Sie hierbei, dass die Betreuung weiterer Kinder in Ihrer Obhut sichergestellt bleibt. Ratsam ist, entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Betreuung durch andere Tagespflegepersonen, Nachbarn etc.), um nicht erst im Notfall eine Ersatzbetreuung organisieren zu müssen.

Achten Sie darauf, dass Sie immer genug Erste Hilfe-Material (z. B. einen Verbandkasten nach DIN 13157) im Haus haben. Tragen Sie die Telefonnummern von geeigneten Ärzten aus der Umgebung, der Giftnotrufzentrale und dem Rettungsdienst auf den dafür vorgesehenen Seiten in dieser Broschüre ein und legen Sie diese griffbereit in die Nähe des Telefons, damit Sie im Ernstfall schnell Hilfe holen können. Erfragen Sie von den Eltern eventuelle Allergien oder sonstige medizinische Besonderheiten der Kinder und notieren Sie diese, damit Sie die behandelnden Ärzte darüber informieren können.



Dokumentation der Erste Hilfe-Leistung

entsprechend DGUV Information 204-020
(Verbandbuch)

Name und Anschrift der Tagespflegeperson

Name, Vorname _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Die Dokumentation ist nach der letzten Eintragung noch fünf Jahre lang aufzubewahren
(§ 24 Abs. 6 der Unfallverhütungsvorschrift *Grundsätze der Prävention* (DGUV Vorschrift 1))

Lfd. Nr.	Name der/des Verletzten bzw. Erkrankten	Datum und Uhrzeit	Hergang	Art und Umfang der Verletzung bzw. Erkrankung	Art und Weise der Erste Hilfe-Maßnahme

Unfallkasse NRW

Sankt-Franziskus-Str. 146
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 9024-0
www.unfallkasse-nrw.de

Ein Muss: das Verbandbuch

Leichte Unfälle werden im Verbandbuch eingetragen

Bitte dokumentieren Sie sorgfältig alle kleineren Verletzungen und leichteren Unfälle. Benutzen Sie hierfür entweder ein Verbandbuch oder die Dokumentationsvorlage im Mittelteil dieser Broschüre. Zu dokumentieren sind alle Verletzungen, die keine ärztliche Behandlung erfordern und während der Betreuungszeit, gemeinsamen Aktivitäten mit Ihnen oder auf dem Weg passiert sind. Dazu gehören auch Schürfwunden oder zunächst harmlose Beulen. Falls später doch noch ein Arzt aufgesucht werden muss, ist der Unfall für die Unfallversicherung klar dokumentiert. Sie müssen das Verbandbuch mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahren, falls es Rückfragen zu den Unfällen gibt oder Spätfolgen eintreten. Denn so kann die Unfallkasse NRW problemlos die spätere Behandlung übernehmen.

Informieren Sie bitte auch die Eltern über Vorfälle und den Eintrag in das Verbandbuch.



Unfallanzeige – der Unfall erfordert ärztliche Behandlung

Ist eine ärztliche Behandlung nötig, müssen Sie den Unfall der Unfallkasse NRW melden. Vordrucke für Unfallanzeigen erhalten Sie bei Bedarf von der Unfallkasse NRW oder als Download unter www.unfallkasse-nrw.de/service/formulare/unfallanzeigen.html.

Füllen Sie die Unfallanzeige sorgfältig und detailliert aus. Genaue Informationen zum Unfallhergang sind wichtig für die Maßnahmen der Unfallkasse NRW. Das Gleiche gilt für einen Wegeunfall.

Und so geht's:

- Schildern Sie den Unfallhergang ausführlich.
- Fragen Sie bei Zahnunfällen nach dem behandelnden Zahnarzt oder der Zahnärztin und tragen Sie dies in die Unfallanzeige ein.
- Fügen Sie eine Kopie Ihrer gültigen Tagespflege-erlaubnis bei.

The image shows a form titled 'UNFALLANZEIGE' (Accident Report) for reporting accidents to the Unfallkasse NRW. The form is divided into several sections:

- 1. Name, Vorname des Versicherten:** Fields for name, first name, date of birth, and sex.
- 2. Wohnort:** Fields for street name, house number, postal code, and city.
- 3. Beruf:** Fields for profession and occupation.
- 4. Unfallhergang:** A large text area for describing the accident.
- 5. Ärztliche Behandlung:** Fields for the name and address of the treating physician, and a section for medical treatment details.
- 6. Sonstige Angaben:** Fields for other relevant information.

Schicken Sie die unterzeichnete Unfallanzeige per Post oder Fax an die für Sie zuständige Regionaldirektion:

Unfallkasse NRW
Regionaldirektion Rheinland
 Heyestraße 99
 40625 Düsseldorf
 Tel. 0211 2808-0
 Fax 0211 2808-2119
 E-Mail rheinland@unfallkasse-nrw.de

Unfallkasse NRW
Regionaldirektion Westfalen-Lippe
 Salzmannstraße 156
 48159 Münster
 Tel. 0251 2102-0
 Fax 0251 21 85 69
 E-Mail westfalen-lippe@unfallkasse-nrw.de

Bei schweren Unfällen muss die Unfallkasse NRW umgehend informiert werden.

Auch Tagespflegepersonen sind gesetzlich unfallversichert

Außerdem sind auch Sie selbst als Tagespflegeperson (im Sinne des SGB VIII) bei der Betreuung, gemeinsamen Aktivitäten und Hin- und Rückweg zur Betreuungsstätte gesetzlich unfallversichert – vorausgesetzt, Sie sind beim Jugendamt als Tagespflegeperson gemeldet.

Sie sind tätig als **Sie sind gesetzlich unfallversichert bei der**

1. selbständig tätige Tagespflegeperson, wenn Sie im Sinne des § 23 SGB VII als geeignete Tagespflegeperson durch das Jugendamt vermittelt und finanziert werden, unabhängig davon, ob Sie Kinder aus einer oder mehreren Familien regelmäßig betreuen. Hierfür müssen Sie sich selbst zur gesetzlichen Unfallversicherung anmelden.

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
www.bgw-online.de

2. angestellte Tagespflegeperson, wenn Sie bei den Eltern in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und ein oder mehrere Kinder betreuen; die Betreuung kann aber auch in Ihrer Wohnung stattfinden.

Unfallkasse NRW

Ansprechpartnerin im Falle eines Unfalles ist – unabhängig, ob Sie über oder unter 450 Euro brutto verdienen – **die jeweilige Regionaldirektion der Unfallkasse NRW** (Landesteil Nordrhein oder Westfalen), in welchem sich der Haushalt der Eltern befindet. Ist z. B. die Wohnung der Eltern in Münster, so ergibt sich die Zuständigkeit der Regionaldirektion Westfalen-Lippe.

Regionaldirektion Rheinland
 (zuständig für den Landesteil Nordrhein)
Anschrift siehe Seite 15

Regionaldirektion Westfalen-Lippe
 (zuständig für den Landesteil Westfalen)
Anschrift siehe Seite 15

Zuständige Stellen für die Anmeldung zur Beitragszahlung zur gesetzlichen Unfallversicherung

Ihr Arbeitgeber, also die Eltern, sind gesetzlich verpflichtet, Sie zur gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden und hierfür den gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag zu entrichten.

Unabhängig davon, bei welcher Stelle (Minijob-Zentrale oder Unfallkasse NRW) die Anmeldung und Beitragszahlung erfolgt, besteht immer gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Unfallkasse NRW.

a) Bei einem Verdienst von **mehr als 450 Euro brutto monatlich** hat die Anmeldung unter nebenstehender Telefonnummer zu erfolgen.

Unfallkasse NRW
Zentrale
Bereich *Private Haushalte*
Tel. 0211 9024-1450

b) Verdienen Sie **unter 450 Euro brutto monatlich (Minijob)**, so müssen die Eltern Sie bei der Minijob-Zentrale anmelden.
Die Kontaktdaten finden Sie nebenstehend.

Minijob-Zentrale
www.minijobzentrale.de
Tel. 0355 2902-70799

Weitere Informationen

- **Kindertagespflege – damit es allen gut geht**
Ratgeber für Tagespflegepersonen
(Bestellnummer: DGUV Information 202-005)
- **Tipps, die Leben retten!**
(Bestellnummer: DGUV Information 202-065)
- **Giftpflanzen – Beschauen, nicht kauen**
(Bestellnummer: DGUV Information 202-023)

Diese Broschüren können kostenlos unter der E-Mail-Adresse medienversand@unfallkasse-nrw.de bestellt werden

Informative Internet-Adressen:

- www.kindersicherheit.de
- www.das-sichere-haus.de
- www.unfallkasse-nrw.de

Wer hilft im Notfall weiter?

Bitte notieren Sie hier die wichtigsten Telefonnummern:

Rettungsdienst/Feuerwehr: **112**

Informationszentrale gegen Vergiftungen,
Zentrum für Kinderheilkunde des
Universitätsklinikums Bonn: **www.gizbonn.de**
0228 19240 (24-Stunden)

Kinderarzt/Kinderärztin:

Notfallambulanz Krankenhaus:

zuständiges Jugendamt:

sonstige wichtige Nummern:

Was wir tun, um Unfälle zu verhindern

Dass Unfälle gar nicht erst passieren, ist unser oberstes Ziel. Dazu erstellen wir z.B. umfangreiches Informationsmaterial, erforschen Unfallgefahren und machen in Aktionen auf Gefahrenquellen im Straßenverkehr aufmerksam.

Unsere Broschüren und viele aktuelle Informationen finden Sie im Internet unter www.unfallkasse-nrw.de.

Haben Sie noch Fragen? Wir informieren Sie gerne.

Unfallkasse NRW
Regionaldirektion Rheinland
Heyestraße 99
40625 Düsseldorf
Tel. 0211 2808-0
Fax 0211 2808-2119
E-Mail rheinland@unfallkasse-nrw.de

Unfallkasse NRW
Regionaldirektion Westfalen-Lippe
Salzmannstraße 156
48159 Münster
Tel. 0251 2102-0
Fax 0251 21 85 69
E-Mail westfalen-lippe@unfallkasse-nrw.de

Impressum

Herausgeber

Unfallkasse NRW
Sankt-Franziskus-Str. 146
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 9024-0
Telefax 0211 9024-1355
E-Mail info@unfallkasse-nrw.de
Internet www.unfallkasse-nrw.de

Gestaltung

Gathmann Michaelis und Freunde, Essen

Druck

MedienSchiff Bruno, Hamburg

Bildnachweis

istockphoto.com

5., durchgesehene Ausgabe September 2017

3.000 Exemplare

Bestellnummer

PIN 45

Unfallkasse NRW

Sankt-Franziskus-Str. 146
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 9024-0
www.unfallkasse-nrw.de